

dung zwischen Amt und Person samt den daraus resultierenden Folgen für den Status der königlichen Besitztümer hat sich der Absolutismus anscheinend nicht verstehen wollen. Das mittelalterliche Frankreich — so bleibt jedenfalls festzuhalten — hatte ohnehin von einer derartigen Begriffsklärung nichts gewußt, und damit wird wiederum zusammenhängen, daß die „inaliénabilité“ trotz des Krönungseids in der Domänenpolitik keine rechtliche Verbindlichkeit erlangt hat.

Wer die Geschichte dieses Gedankens in den Jahrhunderten des Spätmittelalters verfolgt, dem wird vor allem seine schwankende Bedeutung in der politischen Praxis auffallen. Zwar war er in den verschiedenen Ländern gleichermaßen bekannt, aber das Maß seiner Anerkennung variierte von Reich zu Reich und blieb sich auch in den verschiedenen Zeiten nicht gleich. Darum darf man in dem Unveräußerlichkeitsprinzip kaum eine Kraft sehen, die den historischen Prozeß wesentlich vorangetrieben hat. Wohl aber spiegelt sich in ihm die neue Sachlichkeit des institutionalisierten Staats, und gerade in seiner Beschränktheit können wir es als einen typisch mittelalterlichen Beitrag zur Verfassungstheorie werten. Ein frühes, noch wenig differenziertes Denken, das von den elastischeren Konzeptionen einer späteren Zeit weit entfernt ist, gibt sich hier zu erkennen, — ein Denken, das noch unvollkommen den neuen Rechtsinhalt des Staats zu meistern versucht und dabei im ersten Anlauf zunächst über das Ziel hinausgeschossen ist¹⁵⁾.

gestanden wurde. Jean Bodin billigte z. B. die Bestrebungen Ludwigs XII. und folgerte daraus, *que les deux domaines* [scil. *patrimoine du roy* und *domaine de la couronne*] *ne sont pas de mesme nature, comme quelques uns ont pensé: Les six livres de la république* 6, 2 (Genève 1629) S. 860.

¹⁵⁾ In systematischer — nicht in historischer — Betrachtung könnte man dem Unveräußerlichkeitsproblem das Problem der ewig gültigen Grundrechte in unserer Zeit vergleichen: s. H. Krause, ZRG. Germ. Abt. 75, 247 ff.

Nachtrag: Gaines Post, „Status Regis“, in: *Studies in Medieval and Renaissance History*, ed. by W. M. Bowsky 1 (1964) 3—103, erschien erst nach Abschluß dieser Untersuchung. Er kommt (bes. 83 ff.) der Lösung des englischen inalienability-Problems des 12. Jahrhunderts ziemlich nahe, während seine Ausführungen über den Einfluß des römischen Rechts auf die Ausbildung der Theorie den Kern der Sache nicht erreichen. Die antiken und die staufischen Texte, die er vergleicht, betreffen im wesentlichen bloß die unverletzlichen Rechte der Kirche oder der Individuen; dagegen wissen die zitierten Quellen nichts von einer regelrechten Herrscherpflicht, den Status des Reichs oder der Krone zu wahren. Selbst Barbarossas Gesetz von 1154 (MG. Const. 1, 207 Nr. 148: *ut regni utilitas incorrupta persistat*) geht nicht über das hinaus, was längst im Investiturstreit zu dieser Frage geäußert worden war, — ganz abgesehen davon, daß hier eine direkte römische Vorlage nicht nachgewiesen worden ist.